

# ZUSTIMMUNG ZUM VORZEITIGEN ANTRITT ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Lehrling gem. § 23 Abs. 2a BAG

Name: \_\_\_\_\_

Lehrberuf: \_\_\_\_\_

Lehrzeitende: \_\_\_\_\_

vorzeitig zur Lehrabschlussprüfung antritt.

Der normale Prüfungstermin darf frühestens 10 Wochen vor Lehrzeitende liegen. Mit vorliegender Zustimmung kann ein Lehrling aber – sofern er die Berufsschule positiv absolviert hat – schon im Verlauf des letzten Lehrjahres zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden.

## AUSWIRKUNGEN:

- » **Endigung:**  
Wenn ein Lehrling vor Ende der Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung in den im Lehrvertrag angeführten Lehrberufen ablegt und diese besteht, dann endet gem. § 14 Abs. 2 lit. e BAG auch sein Lehrverhältnis mit Ende der Woche (Sonntag) des Prüfungsantrittes. Ausnahme: Doppellehren, hier endet die Lehrzeit erst nach Ablegung beider Prüfungen!  
**ACHTUNG:** Bei Lehre mit Matura im Arbeitszeitmodell hat dies besondere Rechtsfolgen.
- » **Beginn Behaltezeit:**  
Das vorzeitige Lehrzeitende hat zur Folge, dass mit darauffolgendem Montag die Behaltspflicht zu laufen beginnt und der Lehrling gem. KV als Facharbeiter bzw. Angestellter zu entlohnen ist.
- » **Lehrbetriebsförderung:**  
Basisförderung: wenn der Antritt zur Lehrabschlussprüfung vorzeitig erfolgt, wird die Höhe der Basisförderung entsprechend der Dauer des Lehrjahres aliquotiert.  
Förderung für eine gute bzw. ausgezeichnete Lehrabschlussprüfung: der Lehrling muss mind. 12 Monate im Betrieb gewesen und im erlernten Lehrberuf erstmalig zur Lehrabschlussprüfung angetreten sein.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift des Lehrberechtigten